



Stadt Drensteinfurt

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 3.05 "Gewerbe- und Mischgebiet Rinkerode"

gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 25.05.2004

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.05.2004 folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.05 "Gewerbe- und Mischgebiet Rinkerode" gemäß § 10 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der gegenwärtig gültigen Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der gegenwärtig gültigen Fassung als Satzung beschlossen:

- Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3.05 „Gewerbe- und Mischgebiet Rinkerode“ wird im südwestlichen Gewerbebereich entlang der Albersloher Straße für die Erweiterung des vorhandenen Autohauses mit Servicewerkstatt gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB geändert.
- Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Rinkerode, Flur 8, die Flurstücke 890, 891, 894, 1032, 1088, 1089 und 1090 tlw.
- Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.05 "Gewerbe- und Mischgebiet Rinkerode" behalten ihre Gültigkeit.
- Die Änderungen sind aus den beiliegenden Auszügen aus dem Bebauungsplan ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Hinweise gem. § 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung nach § 215 BauGB dann unbeachtlich wer-

den, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung liegt mit der Begründung zur Bebauungsplanänderung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

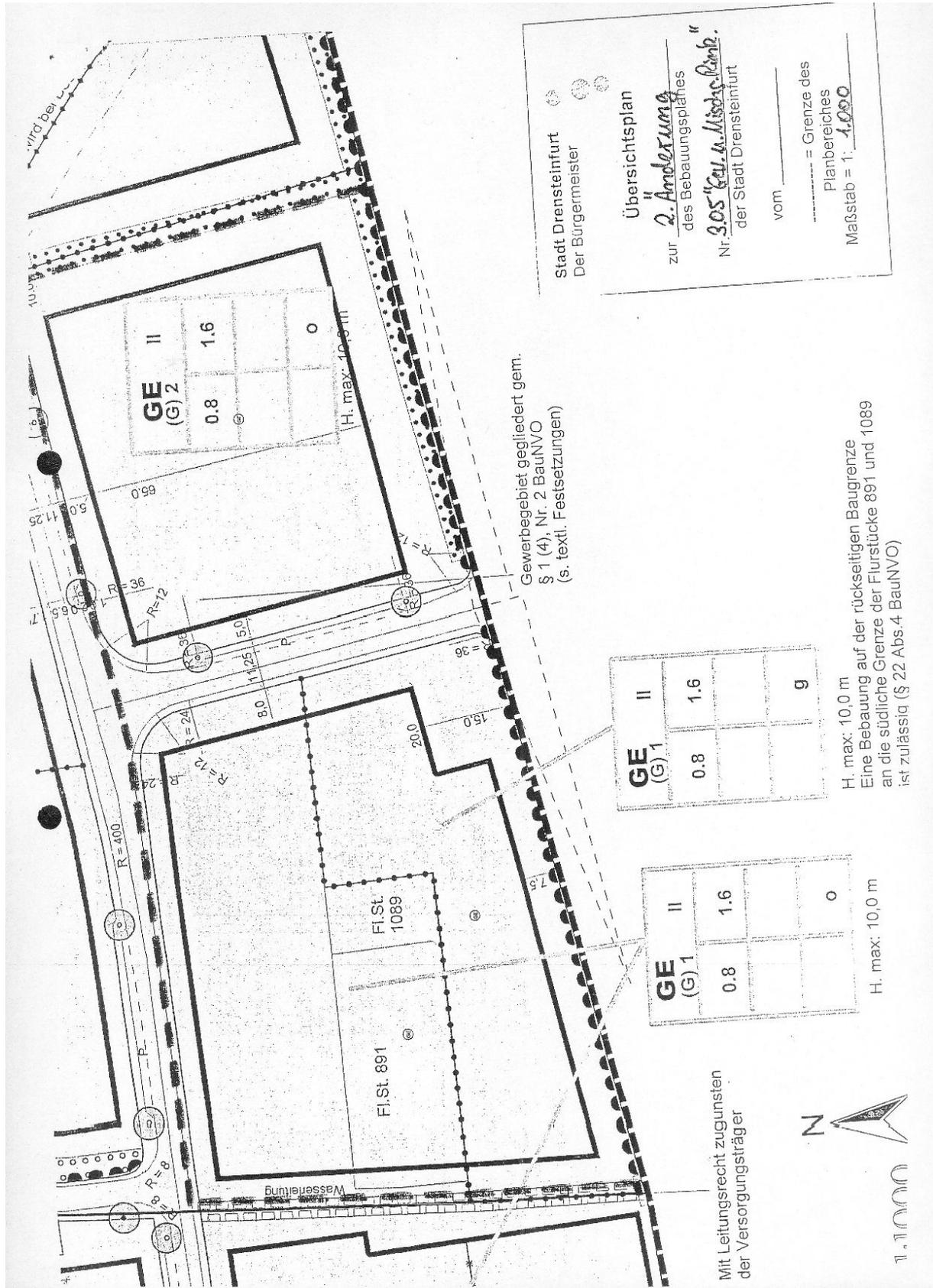
Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, 25.05.2004

Der Bürgermeister



Werner Wiewel



Gewerbegebiet gegliedert gem.
§ 1 (4), Nr. 2 BauNVO
(s. textl. Festsetzungen)

GE II		9
(G) 1	1.6	
0.8	1.6	

H. max: 10,0 m
Eine Bebauung auf der rückseitigen Baugrenze
an die südliche Grenze der Flurstücke 891 und 1089
ist zulässig (§ 22 Abs.4 BauNVO)

GE II		0
(G) 1	1.6	
0.8	1.6	

H. max: 10,0 m

Mit Leitungsrecht zugunsten
der Versorgungsträger



1:1000

Stadt Drensteinfurt
Der Bürgermeister

Übersichtsplan
zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 305 "Gel. u. Missgr. Bimb."
der Stadt Drensteinfurt

vom _____

----- = Grenze des
Planbereiches

Maßstab = 1: 1.000